

Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in den Ortschaften der Gemeinde Göhl

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25 ff.), des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOB. Schl.-H. S. 237 ff.) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.04.1987 wird für das Gebiet der Gemeinde Göhl folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenschilder

- 1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die durch Beschluss der Gemeindevertretung eine Namensbezeichnung erhalten haben, werden durch blaue Straßenschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet, deren Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Gemeinde obliegt.
- 2) Die Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 2

Hausnummern

- 1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Bei Neubauten hat die Nummerierung zu erfolgen, sobald sie bewohnbar oder benutzbar werden. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt.
- 2) Die Hausnummern sind im Ermessen der Grundstückseigentümer zu gestalten. Die Nummernschilder sind in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten und bei Bedarf zu erneuern.
- 3) Zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Nummernschilder sind die Grundstückseigentümer verpflichtet.
- 4) Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar neben oder über dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiten- oder Hintereingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang, bei Häusern mit Vorgärten über 15 m Tiefe an der Einfriedigung neben dem Grundstücksaufgang anzubringen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.1971 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 06.05.1987

L. S.

Gemeinde Göhl
Der Bürgermeister
gez. Höper